

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1780, 16/1852 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/297 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Karin Binder, Sevim Dagdelen, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/370 –

EU-Antidiskriminierungsrichtlinien durch einheitliches Antidiskriminierungsgesetz wirksam und umfassend umsetzen

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/957 –

Keine Ausgrenzung beim Antidiskriminierungsgesetz

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/1861 –

Bürokratie schützt nicht vor Diskriminierung – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz ist der falsche Weg

A. Problem

Die EU-Richtlinien

- 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. EG Nr. L 180 S. 22),
- 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16),
- 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr. L 269 S. 15) und
- 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. EG Nr. L 373 S. 37)

verpflichten dazu, diesen Schutz im Bereich Beschäftigung und Beruf hinsichtlich der Merkmale Rasse, ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität und Geschlecht auch einfachgesetzlich insbesondere für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten umzusetzen. Hinsichtlich der Merkmale Rasse und ethnische Herkunft sowie Geschlecht ist zudem eine Umsetzung im zivilrechtlichen Bereich erforderlich, wobei sich die Vorgaben des EU-Rechts hinsichtlich der Merkmale Rasse und ethnische Herkunft auch auf das Sozialrecht erstrecken.

Die Richtlinien geben in ihrem jeweiligen Geltungsbereich Definitionen für die unterschiedlichen Arten von Diskriminierung vor und verpflichten u. a. zu wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgebot sowie zu Beweiserleichterungen für die Betroffenen. Der Schutz vor Diskriminierung soll sich dabei nicht allein auf Regelungen des Rechtsschutzes der Betroffenen beziehen. Um den Schutz bei der Anwendung effektiv zu gewährleisten, schreiben alle Richtlinien ergänzend vor, dass Verbände das Recht erhalten sollen, sich zur Unterstützung der Betroffenen an den Verfahren zu beteiligen. Ferner muss nach den Richtlinien 2000/43/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG eine Stelle bezeichnet werden, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung zu fördern.

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung legt mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, das vor allem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) enthält, ein einheitliches Gesetz vor, das die vier EU-Gleichbehandlungsrichtlinien umsetzt.

Zu Buchstabe b

In der letzten Legislaturperiode hatte der Deutsche Bundestag bereits ein Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung (Antidiskriminierungsgesetz – ADG) beschlossen, das aber im Vermittlungsausschuss der Diskontinuität unterfiel. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat diesen Gesetzentwurf im Dezember 2005 erneut eingebracht, um die Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien voranzutreiben.

Zu den Buchstaben c und d

Die Fraktion DIE LINKE. hat – wie später auch noch einmal die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – dringenden Handlungsbedarf bei der Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien gesehen und die Bundesregierung aufgefordert, auf der Grundlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 15/4538) in der vom Deutschen Bundestag am 17. Juni 2005 angenommenen Fassung (Bundestagsdrucksache 15/5717) einen modifizierten Gesetzentwurf vorzulegen. Dabei sollten die in dem Antrag näher bezeichneten Defizite dieses Gesetzentwurfs beseitigt und der Geltungsbereich des Benachteiligungsverbots auf alle Schuldverhältnisse außerhalb des Familien- und Erbrechts ausgedehnt sowie die Ausnahmetatbestände bis auf einen gestrichen werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weist in ihrem Antrag darauf hin, dass die Umsetzungsfrist von drei der vier EU-Antidiskriminierungsrichtlinien bereits abgelaufen sei und der Bundesrepublik Deutschland nach der Feststellung der Pflichtverletzung durch den Europäischen Gerichtshof Strafzahlungen drohen.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion der FDP bekräftigt, dass gleiche Rechte und gleiche Chancen für alle Bürger, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität, garantiert werden müssen. Jeder müsse seine individuelle Lebensform frei von gesellschaftlichen und staatlichen Zwängen leben können. Diesen Zielen und dem Abbau von Diskriminierung und Intoleranz fühle der Deutsche Bundestag sich seit jeher in besonderer Weise verpflichtet. Der Abbau von Diskriminierungen lasse sich aber nicht nur per Gesetz verordnen. Er sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eine Veränderung des Bewusstseins erfordere. Dementsprechend seien die EU-Antidiskriminierungsrichtlinien zwar in nationales Recht umzusetzen, doch dürfe ein entsprechendes Umsetzungsgesetz nicht über den Regelungsgehalt der Richtlinien hinausgehen. Die Fraktion der FDP wendet sich gegen den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, da dieser insgesamt nicht geeignet sei, die Freiheit des Einzelnen mit berechtigten Anliegen von Wirtschaft und Gesellschaft zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen. Er gehe über eine 1:1-Umsetzung der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien hinaus.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung, durch den die vier EU-Gleichbehandlungsrichtlinien mit Hilfe eines einheitlichen Gesetzes umgesetzt und ein in sich stimmiger Schutz vor Diskriminierungen verwirklicht wird.

Hauptbestandteil des Umsetzungsgesetzes ist das in Artikel 1 enthaltene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Abschnitt 1 enthält das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen, ferner werden der Anwendungsbereich (Arbeitsleben, Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung, zivilrechtlicher Teil) sowie die Begriffsbestimmungen der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung, der Belästigung und sexuellen Belästigung entsprechend den Vorgaben der Richtlinien festgelegt.

Abschnitt 2 enthält die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten mit einem ausdrücklichen Benachteiligungsverbot sowie seinen Ausnahmeregelungen, ferner werden dort die Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers sowie die Rechte der Beschäftigten beschrieben, die u. a. aus dem Beschäftigtenschutzgesetz herrühren. Kernstück sind die Regelungen zu Entschädigung und Schadensersatz, die die Vorgaben der EU-Richtlinien mit dem deutschen Schadensersatzrecht verknüpfen.

Abschnitt 3 enthält die Regelungen zum Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr. Entsprechend den Vorgaben der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG und der Gleichbehandlungsrichtlinie wegen des Geschlechts außerhalb der Arbeitswelt 2004/113/EG werden spezifische zivilrechtliche Benachteiligungsverbote verankert. Über das Gemeinschaftsrecht hinausgehend werden auch die Merkmale Religion, Behinderung, Alter, sexuelle Identität und Geschlecht in den zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz einbezogen, weil ansonsten wesentliche Bereiche des alltäglichen Rechtslebens aus dem Benachteiligungsschutz ausgeklammert blieben.

Der Rechtsschutz der Betroffenen wird nachhaltig verbessert (Abschnitt 4). Sie erhalten neben der aus § 611a Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bzw. § 81 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bereits bekannten Beweiserleichterung zukünftig die Möglichkeit, sich durch Antidiskriminierungsverbände unterstützen zu lassen. Im Arbeitsrecht können der Betriebsrat und die im Betrieb vertretene Gewerkschaft in besonderen Fallkonstellationen das Arbeitsgericht anrufen.

Eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierungen wird schließlich der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zukommen, die nach den Bestimmungen des Abschnitts 6 beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet wird. Sie wird neben den Beauftragten des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung, die ebenfalls gegen Diskriminierungen bestimmter Personengruppen vorgehen, unabhängig die Betroffenen informieren und beraten, ggf. Beratung durch andere Stellen vermitteln und eine gütliche Beilegung zwischen den Beteiligten anstreben. Zusätzlich hat sie die Aufgabe, wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen, dem Deutschen Bundestag regelmäßig Berichte über Diskriminierungen vorzulegen und Empfehlungen zu ihrer Beseitigung und Vermeidung abzugeben.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu den Buchstaben c bis e

Annahme der Anträge der Oppositionsfraktionen.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksachen 16/1780, 16/1852 – mit den nachfolgend abgedruckten Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Kündigungen gelten ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz.“

2. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Betrieben, in denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes vorliegen, können bei einem groben Verstoß des Arbeitgebers gegen Vorschriften aus diesem Abschnitt der Betriebsrat oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft unter der Voraussetzung des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes die dort genannten Rechte gerichtlich geltend machen; § 23 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Betriebsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Mit dem Antrag dürfen nicht Ansprüche des Benachteiligten geltend gemacht werden.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Benachteiligung“ die Wörter „wegen eines in § 1 genannten Grundes“ durch die Wörter „aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt und das Wort „sein“ gestrichen.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vermietung von Wohnraum zum nicht nur vorübergehenden Gebrauch ist in der Regel kein Geschäft im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn der Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet.“

5. § 20 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. an die Religion eines Menschen anknüpft und im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit oder auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sowie der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion zur Aufgabe machen, unter Beachtung des jeweiligen Selbstverständnisses gerechtfertigt ist.“

6. In § 21 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

7. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Beweislast

Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.“

8. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bevollmächtigte und“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Bevollmächtigten und“ gestrichen.

9. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Benachteiligungen wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind die §§ 19 bis 21 nicht auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Erster Tag des vierten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] begründet worden sind. Satz 1 gilt nicht für spätere Änderungen von Dauerschuldverhältnissen.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Beweislast

Wenn im Streitfall die eine Partei Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § 1 genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.“

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bevollmächtigte und“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Bevollmächtigten und“ gestrichen.

III. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Beschäftigtenschutzgesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 1412) außer Kraft.“

- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/297 – abzulehnen,
- c) den Antrag – Drucksache 16/370 – abzulehnen,
- d) den Antrag – Drucksache 16/957 – abzulehnen,
- e) den Antrag – Drucksache 16/1861 – abzulehnen.

Berlin, den 28. Juni 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatte

Christine Lambrecht
Berichterstatte

Mechthild Dyckmans
Berichterstatte

Sevim Dagdelen
Berichterstatte

Jerzy Montag
Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Christine Lambrecht, Mechthild Dyckmans, Sevim Dagdelen und Jerzy Montag

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/1780, 16/1852** in seiner 38. Sitzung am 20. Juni 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für Tourismus, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu den Buchstaben b und c

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/297** sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/370** in seiner 12. Sitzung am 20. Januar 2006 jeweils in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Petitionsausschuss, dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für Tourismus, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltssauschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/957** in seiner 33. Sitzung am 7. April 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/1861** in seiner 38. Sitzung am 20. Juni 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungs-

ausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/1780, 16/1852

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/

CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. sowie eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Haushaltsausschuss** hat einen Bericht nach § 96 GO abgegeben.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/297

Der **Petitionsausschuss** hat kein Votum abgegeben.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stim-

men der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die

Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 8. März 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

c) Antrag auf Drucksache 16/370

Der **Petitionsausschuss** hat kein Votum abgegeben.

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stim-

men der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 8. März 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

d) Antrag auf Drucksache 16/957

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

e) Antrag auf Drucksache 16/1861

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 26. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 abschließend beraten. Er empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit den in

der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgaben mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/297 empfiehlt der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf abzulehnen. Weiterhin empfiehlt der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/370 abzulehnen. Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/957 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen. Der Rechtsausschuss empfiehlt weiterhin, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/1861 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abzulehnen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten grundsätzlich die nun bevorstehende Umsetzung der vier europäischen Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass diese Umsetzung nicht nur wegen drohender Strafzahlungen, sondern vor allem deshalb dränge, weil durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im alltäglichen Rechtsleben ein wirksamer Benachteiligungsschutz gewährt werde.

Der Abgeordnete Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU) führte aus, er hätte es aus rechtsdogmatischer Sicht vorgezogen, bei den Regelungen zur Beweislast nicht von „Indizien“, sondern von „Tatsachen“, die bewiesen werden müssen, um eine Benachteiligung im Sinne des AGG vermuten zu lassen, zu sprechen. Bei den zu beweisenden Tatsachen könne es sich auch um Hilfstatsachen handeln, d. h. tatbestandsfremde Umstände, die den Schluss auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Tatbestandsmerkmals selbst rechtfertigten. Bewiesen werden müsse daher zunächst, dass der Benachteiligte gegenüber einer anderen Person ungünstig behandelt worden sei. Damit liege ein Indiz für eine Ungleichbehandlung aber noch nicht vor. Dies sei erst dann der Fall, wenn ergänzend sog. Vermutungstatsachen (Indizien) vorgetragen würden, aus denen sich schließen lasse, dass die unterschiedliche Behandlung auf einem nach § 1 Abs. 1 unzulässigen Grund beruhe. Erst wenn es der bestreitenden Partei nicht gelinge, die Vermutungstatsachen zu erschüttern und damit die Vermutung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen zum Schutze vor Benachteiligungen zu widerlegen, sei der Anscheinsbeweis für die vermutete Benachteiligung erbracht.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass die Regelungen des AGG, die über den Regelungsgehalt der EU-Antidiskriminierungsrichtlinien hinausgingen, eine zusätzliche wettbewerbschädigende Belastung für die deutsche Wirtschaft darstellten. Die Unternehmen würden mit bürokratischem Mehraufwand belastet, der in der jetzigen wirtschaftlich schwierigen Lage zusätzlich Zeit, Geld und Arbeitskraft kosten werde. Darüber hinaus werde schwerwiegend in die Abschluss- und

Gestaltungsaspekte der Vertragsfreiheit eingegriffen. Der Gesetzentwurf sei daher insgesamt nicht geeignet, die Freiheit und die Interessen des Einzelnen mit den berechtigten Anliegen von Wirtschaft und Gesellschaft zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte nachdrücklich, dass die Ausschussmitglieder die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD zu spät für eine eingehende sachliche Einarbeitung erhalten hätten. Die Änderungsanträge seien zudem Flickschusterei und nicht richtig durchdacht. Als ein Beispiel sei die Streichung des Merkmals „Weltanschauung“ aus dem zivilrechtlichen Teil zu nennen. Dadurch komme es zu Wertungswidersprüchen mit dem arbeitsrechtlichen Teil, in dem das Merkmal aufgrund der EU-Richtlinie 2000/78/EG weiter enthalten sei. Zudem könne die Begründung für die Streichung nicht überzeugen. Anders als dort befürchtet, könnten sich rechtsextreme Parteien nicht auf ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Weltanschauung berufen. Der Begriff der Weltanschauung, wie ihn auch das Grundgesetz kenne, beziehe sich auf Gemeinschaften wie Anthroposophen oder Freidenker und nicht auf bestimmte politische Überzeugungen oder Parteien. Weiterhin kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Neuformulierung der Beweislastregelung in Artikel 1 § 22. Hier werde ohne jede Not von der bewährten Regelung im § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abgewichen zugunsten einer unklaren und unlogischen Formulierung. Für eine sachgerechte Regelung sollte hier – wie auch bei den anderen geänderten Punkten – auf die Formulierung in dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/297) zurückgegriffen werden. Insgesamt stimme die Fraktion dem Gleichbehandlungsgesetz aber zu, da es trotz einer Reihe von Mängeln die notwendige Umsetzung der EU-Richtlinien und eine Verbesserung der Rechtslage beim Diskriminierungsschutz bewirke.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Drucksache 16/1780, S. 20 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 16/1852) empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu I.

Zu Nummer 1

Die Änderung greift ein Anliegen des Bundesrates auf. Die Formulierung des Regierungsentwurfs bestimmt, für Kündigungen gälten „vorrangig“ die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes. Das Verhältnis beider Gesetze zueinander soll dahin präzisiert werden, dass für Kündigungen ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz Anwendung finden. Dies erscheint sachgerechter, weil diese Regelungen speziell auf Kündigungen zugeschnitten sind. Die wesentlichen Bestimmungen des allgemeinen Kündigungsschutzes finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Ersten Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes. Bestimmungen zum besonderen Kündigungsschutz enthalten zum Beispiel der Zweite

Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes, Artikel 48 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, § 9 des Mutterschutzgesetzes, §§ 18, 19 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, § 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes, § 2 des Eignungsübungsgesetzes, § 85 ff., § 96 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, § 47 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, § 36 Abs. 3 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes, § 53 des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder § 21f des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu Nummer 2

Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen wird auf zwei Monate verkürzt. Dadurch soll der Arbeitgeber noch weitergehend als im Regierungsentwurf, der drei Monate vorsieht, vor bürokratischem Aufwand geschützt werden. Für den Arbeitnehmer ist die Verkürzung hinnehmbar. Ohnehin beginnt die Frist erst mit seiner Kenntnis von dem Verstoß. Es erscheint zumutbar, von Arbeitnehmern zu verlangen, sich innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden, ob sie Ansprüche geltend machen wollen.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in Artikel 1 § 17 Abs. 2 dienen der Klarstellung. Durch den Verweis auf § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) wird zunächst klargestellt, dass die Regelung nur für Betriebe gilt, für die wegen der Betriebsgröße (fünf Arbeitnehmer) das Betriebsverfassungsgesetz gilt. Auch die Einfügung des Wortes „grobe“ in Artikel 1 § 17 Abs. 2 dient der Klarstellung. § 23 Abs. 3 BetrVG, auf den Artikel 1 § 17 Abs. 2 bisher schon Bezug nimmt, behandelt Verstöße gegen die Betriebsverfassung. Schon durch die Verbindung mit § 23 Abs. 3 BetrVG war darum in Artikel 1 § 17 Abs. 2 eine Systematik angelegt, der zufolge Verstöße des Arbeitgebers gegen das Benachteiligungsverbot auch die „gute Ordnung“ des Betriebs beeinträchtigen können und unter dieser Voraussetzung ein eigenes Klagerecht des Betriebsrats oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft erfordern. Die „gute Ordnung“ des Betriebs steht aber erst dort in Frage, wo Verstöße eine gewisse Schwere erreichen. Diese Systematik wird nunmehr verdeutlicht, wenn das Klagerecht nur bei groben Verstößen des Arbeitgebers gegen die Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung gegeben ist. Die Klagebefugnis des § 17 Abs. 2 AGG nimmt dabei auch weiterhin auf § 23 Abs. 3 BetrVG Bezug. In diesem Rahmen wird dem Betriebsrat oder der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft ermöglicht, dafür zu sorgen, dass sich der Arbeitgeber in Zukunft gesetzeskonform verhält. Ihm kann somit aufgegeben werden, gegen das AGG verstößende Handlungen zu unterlassen (zum Beispiel eine Einstellungspraxis, die eine der in § 1 AGG aufgeführten Gruppen ausgrenzt), vom AGG erlaubte Handlungen zu dulden (zum Beispiel die Ausübung des Beschwerderechts nach § 13 AGG) oder dem AGG entsprechende Handlungen vorzunehmen (zum Beispiel Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 AGG). Demgegenüber kann nicht z. B. ein Entschädigungs- oder Schadensersatzanspruch des Benachteiligten für diesen geltend gemacht werden. Es handelt sich nicht um die Regelung einer Prozessstandschaft (vgl. Thüsing in Richardi, Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, 10. Aufl. 2006, Rz. 75 zu § 23 BetrVG). Dies wird durch den neuen Satz 2 nunmehr im Gesetzestext selbst ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Der Rechtsausschuss hält es grundsätzlich für sachgerecht, im Bereich des zivilrechtlichen Diskriminierungsschutzes über die durch die Richtlinien vorgegebenen Merkmale Rasse und ethnische Herkunft sowie Geschlecht hinaus weitere Merkmale des Artikels 13 des EU-Vertrags zu schützen. Dies gilt allerdings nicht für das Merkmal Weltanschauung. Zwar ist der Begriff „Weltanschauung“ eng zu verstehen als eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel menschlichen Lebens, die auf innerweltliche Bezüge beschränkt ist und die allgemeine politische Gesinnung gerade nicht erfasst. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus aner kennenswerten Gründen verweigert wurden. Aus diesem Grund soll der zivilrechtliche Schutz des AGG sich nicht auf das Merkmal Weltanschauung beziehen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung greift ein Anliegen des Bundesrates auf und stellt klar, dass im Interesse einer aktiven, auf soziale Stabilität ausgerichteten Wohnungspolitik eine unterschiedliche Behandlung bei der Wohnraumvermietung zulässig ist. Auch nach Auffassung des Ausschusses ist nicht von einer Diskriminierung auszugehen, wenn bei der Vermietung von Wohnraum mit dem Ziel der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse unterschieden wird.

Zu Buchstabe c

Artikel 1 § 19 Abs. 5 Satz 2 gilt als Regelbeispiel für die Vermietung von Wohnraum auf demselben Grundstück grundsätzlich sowohl für Geschäfte gemäß Absatz 1 Nr. 1 als auch gemäß Absatz 2. Weitere Einschränkungen sind bezüglich der Geschäfte nach Absatz 2 aufgrund der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft nicht zulässig. Die Diskussion der Vorschrift hat aber gezeigt, dass sie dahin missverstanden werden kann, dass jede nicht den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 entsprechende Wohnraumvermietung als Massengeschäft im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zu werten wäre. Hier scheint eine gesetzliche Klarstellung angezeigt. Mit dem neuen Satz 3 wird verdeutlicht, dass die Wohnraumvermietung in der Regel kein Massengeschäft ist, wenn der Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet. Damit ist zum einen klargestellt, dass die Verneinung eines persönlichen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses nicht bereits zur Annahme eines Massengeschäfts führt. Zum anderen wird die Vermutung begründet, dass jedenfalls dann, wenn der Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet, das Ansehen der Person des konkreten Mieters für ihn nicht ohne Bedeutung oder nicht nur von nachrangiger Bedeutung ist. Der Nachweis, dass es im Einzelfall anders ist, bleibt ebenso möglich wie der Nachweis, dass auch grö-

ßere Vermieter dem Ansehen der Person des konkreten Mieters mehr als nur nachrangige Bedeutung beimessen. Die Vermutung betrifft nur die Wohnraumvermietung zum nicht nur vorübergehenden Gebrauch. Sie betrifft damit nicht Vermietungen im Sinne des § 549 Abs. 2 Nr. 1 BGB, also beispielsweise die Vermietung von Hotelzimmern oder Ferienwohnungen.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 1.4.

Zu Nummer 6

Auch im Zivilrecht erscheint die Verkürzung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf zwei Monate sachgerecht. Der bürokratische Aufwand für Anbieter wird beschränkt, ohne dass damit unzumutbare Nachteile für die Kunden verbunden wären. Auch hier beginnt die Frist erst mit seiner Kenntnis von dem Verstoß und es erscheint angemessen zu verlangen, dass sich die Betroffenen innerhalb von zwei Monaten entscheiden, ob sie Ansprüche geltend machen wollen.

Zu Nummer 7

Die Diskussion des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hat gezeigt, dass der – bereits in § 611a BGB – verwendete Begriff der „Glaubhaftmachung“ oftmals dahingehend missverstanden wird, er beziehe sich auf § 294 der Zivilprozessordnung (ZPO) und lasse die eidesstattliche Versicherung als Beweismittel zu. Es ist insoweit eine sprachliche Neufassung zur Bestimmung des Beweismaßes erfolgt. Dies ist eine erforderliche Klarstellung für die Praxis; eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Die Vorgaben der einschlägigen Richtlinien werden nach wie vor erfüllt.

Auch nach den Grundsätzen des europäischen Rechts trägt derjenige, der sich benachteiligt fühlt, in einem Rechtsstreit die Beweislast. Grundsätzlich hat derjenige, der sich zur Stützung eines Anspruchs auf Tatsachen beruft, diese zu beweisen. Die Beweislast für das Vorliegen einer Diskriminierung trifft daher auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes grundsätzlich denjenigen, der sich diskriminiert glaubt. Bei den zu beweisenden Indizien handelt es sich dabei um Hilfstatsachen, d. h. tatbestandsfremde Umstände, die den Schluss auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Tatbestandsmerkmals selbst rechtfertigen. Bewiesen werden muss daher zunächst, dass der Benachteiligte gegenüber einer anderen Person ungünstig behandelt worden ist. Damit ist ein Indiz für eine Ungleichbehandlung aber noch nicht bewiesen. Dies ist aber der Fall, wenn ergänzend sog. Vermutungstatsachen vorgetragen werden, aus denen sich schließen lässt, dass die unterschiedliche Behandlung auf einem nach § 1 Abs. 1 unzulässigen Grund beruht. Dann erst ist der Anscheinsbeweis erbracht und ein Indiz für die vermutete Benachteiligung bewiesen. Auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kehrt sich die Beweislast nämlich um, wenn derjenige, der dem ersten Anschein nach diskriminiert ist, sonst kein wirksames Mittel hätte, um die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durchzusetzen (so EuGH, Rs. C-127/92 vom 27. Oktober 1993 – Enderby).

Zu Nummer 8

Die Änderung des Artikels 1 § 23 Abs. 2 greift ein Anliegen des Bundesrates auf. Die Richtlinien erfordern, dass sich die Antidiskriminierungsverbände zur Unterstützung Benachteiligter und mit deren Einwilligung an den zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorgesehenen Gerichtsverfahren beteiligen können. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Verbände die formale Stellung eines Prozessbevollmächtigten einnehmen. Bereits aufgrund ihrer in Absatz 3 geregelten Rechtsberatungsbefugnis dürfen die Verbände Benachteiligte vor und in einem Gerichtsverfahren beraten und ihnen Hilfe bei der Vorbereitung von Klagen und Schriftsätzen leisten, ohne dass es hierzu eines Auftretens als Prozessbevollmächtigte bedarf. Darüber hinaus sieht Absatz 2 zur Sicherstellung der Beteiligung in der gerichtlichen Verhandlung vor, dass die Verbände die Prozesspartei in der Gerichtsverhandlung begleiten und dort als Beistand auftreten dürfen. Die zurzeit noch in § 90 ZPO enthaltene Einschränkung der Beistandschaft auf Gerichtsverfahren ohne Anwaltszwang soll im Zuge der anstehenden Reform des Rechtsberatungsrechts entfallen. Deshalb sieht die Neufassung des Absatzes 2 eine solche Einschränkung bereits nicht mehr vor. Hierdurch wird zudem in Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien die Beteiligung der Antidiskriminierungsverbände auch im Anwaltsprozess sichergestellt.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zu Nummer I.4.

Zu II.**Zu Nummer 1**

Mit der Änderung werden die Änderungen gemäß den Nummern I.2 und I.6 im Bereich des Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetzes nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Änderung gemäß Nummer I.7 im Bereich des Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetzes nachvollzogen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird die Änderung gemäß Nummer I.8 im Bereich des Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetzes nachvollzogen.

Zu III.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten wird der Tag nach der Verkündung bestimmt, um ein möglichst rasches Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen.

Berlin, den 28. Juni 2006

Dr. Jürgen Gehb
Berichtersteller

Christine Lambrecht
Berichterstellerin

Mechthild Dyckmans
Berichterstellerin

Sevim Dagdelen
Berichterstellerin

Jerzy Montag
Berichtersteller

